

Z 49-1990
Z 18-1990

14/SN-270/ME
Wien, am 16. Jänner 1990

An

das Präsidium des Nationalrates
das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz
das BMWF / Abt. 16
alle Hochschulen künstlerischer Richtung
die Universitätsdirektion der Universität Linz

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z: -GE/90
Datum: 22. JAN. 1990
Verteilt 23. Jan. 1990

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Organisation von
Kunsthochschulen; Stellungnahme des Gesamtkollegiums

Das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst in Wien gestattet sich in der Anlage eine Stellungnahme des Gesamtkollegiums zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen zu übermitteln.
Mit der Bitte um gef. Kenntnisnahme.

Beilage



[Handwritten Signature]
DR. HEINZ ADAMEK
REKTORATSDIREKTOR

Z 49-1990
Z 18-1990

Wien, am 15. Jänner 1990

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung 18
in W i e n

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Organisation von
Kunsthochschulen; Stellungnahme des Gesamtkollegiums

I. ALLGEMEINES

Das Gesamtkollegium der Hochschule für angewandte Kunst in Wien hat sich in seiner Sitzung am 10.1.1990 mit dem do. Entwurf der Novelle zum Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen (KHOG-Novelle 1990) befaßt, eine Novellierung des Kunsthochschulorganisationsgesetzes zur Schaffung einer größeren Flexibilität - insbesondere auf dem Gebiet der Teilrechtsfähigkeit - wird begrüßt. Abgesehen von den zum Novellierungsentwurf erarbeiteten Stellungnahmen formulierte das GK einige weitere Novellierungswünsche. Im einzelnen wurde folgendes beschlossen:

II. STELLUNGNAHME ZUM NOVELLIERUNGSVORSCHLAG:

§ 1 (2) - § 2 (6):

Der Neufassung dieser Paragraphen wurde vom Gesamtkollegium bei einer Gegenstimme zugestimmt, wobei im letzten Satz des § 2 (6) das Wort "...gleichgestellt..." aufklärungsbedürftig erscheint.

§ 5 (5):

Dieser Bestimmung pflichtet das Gesamtkollegium bei.

§ 9 (1) Z.3 Hochschulassistenten:

Dem Wunsch des Mittelbaues, eine Anpassung an die Bestimmung des UOG und des AOG herbeizuführen, schließt sich das Gesamtkollegium an. Es sollte demnach die Bestimmung wie folgt lauten:

"Hochschulassistenten. Sie stehen in einem der Hochschule zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und sind mit der Mitarbeit in einer Klasse (§ 33) oder einem Institut (§ 35) bei der Erfüllung der dort anfallenden Aufgaben betraut. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Leitung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine, auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."

§ 9 (I) Z.4 Kontingentierung von Lehraufträgen:

Die Kontingentierung von Lehrauftragsstunden durch das BMWF würde **nur unter der Voraussetzung** begrüßt werden, daß aus dieser Änderung in keinem Falle eine Kürzung der derzeitigen Lehraufträge und die jeweilige Anpassung an den Bedarf zur Erfüllung der Studienpläne möglich ist.

§ 9 (I) Z.5 und § 12 (5) Gastprofessoren:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden den Erwartungen des Gesamtkollegiums, **ordentliche Professoren auf Zeit** -(zeitlich begrenzte Planstellen) berufen zu können, nicht gerecht. Die einzige Verbesserung erscheint in der studien- und organisationsrechtlichen Gleichstellung von klassenleitenden Gastprofessoren mit ordentlichen Professoren. Folgende Regelungen sind aus der Sicht des Gesamtkollegiums wünschenswert:

- Schaffung von zeitlich begrenzten Planstellen für "ordentliche Professoren auf Zeit". Die "Überführung" solcher zeitlich begrenzter Dienstverhältnisse in dauernde, sollte bei Leitung von Klassen bzw. Instituten in Analogie zum Verfahren zur Definitivstellung von Hochschulassistenten möglich sein.
- Exakte Definition sowie Formulierung der Bestellung von zusätzlichen Gastprofessoren durch das AK sowie klassenleitenden Gastprofessoren durch das erweiterte GK.
- Ersatzlose Streichung des dritten, vierten und fünften Satzes von § 12 Abs. 5.
- Bestelldauer und Verlängerungsmöglichkeit von klassenleitenden Gastprofessoren sollten den vorgeschlagenen Regelungen der UOG-Novellierung folgen.
- Die Kontingentierung von Gastprofessuren durch das BMWF würde nur unter der Voraussetzung begrüßt, daß sie die "zusätzlichen" Gastprofessoren (d.h. nicht klassenleitenden Professoren) betrifft und den jeweiligen Bedarf angepaßt werden kann. Die Einstufung klassenleitender Gastprofessoren sollte wie bisher durch das BMWF erfolgen.

§ 10 (I) - § 11 (4) Vorlage des Besetzungsvorschlages:

Diesen Bestimmungen pflichtet das Gesamtkollegium bei.

§ 13 (I) - § 22 (I):

Diesen Bestimmungen pflichtet das Gesamtkollegium bei.

§ 35 (8) - § 38 (3):

Diesen Bestimmungen pflichtet das Gesamtkollegium bei.

III. ZUSÄTZLICHE NOVELLIERUNGSWÜNSCHE DES GESAMTKOLLEGIUMS**a) Studieneinrichtungen**

Diese sollten in Hinkunft in folgende Kategorien aufgliedert werden:
Meisterklassen, Institute, Werkstätten, besondere Hochschuleinrichtungen

Hiezu ist folgendes auszuführen:

Der (im KHOG nicht definierte) Begriff "Lehrkanzel" sollte - UOG-konform - in **Institute** umgewandelt werden. Hiebei spricht sich das GK dafür aus, daß ho. Institute

nach dzt. KHOG-Bestimmungen im Sinne der Neudefinition auf ihre Inhalte überprüft und diesbezüglich Vorschläge für die Aufnahme solcher Institute in den Kreis der Institute neuen Typs ausgearbeitet würden. So wären in etwa das Institut für Museologie oder das Institut für Kostümkunde als Institute neuen Typs im Sinne der vorgeschlagenen Neuregelung vorstellbar.

Der Begriff "Werkstätten" (Zentralwerkstätten bzw. Abteilungswerkstätten) wäre mit einer Kompetenzbestimmung des GK bzw. des AK in den Gesetzestext zu integrieren.

b) Leistungsanreize für Mittelbauangehörige

- Die im UOG und AOG verankerte und ho. seit Jahren geforderte Möglichkeit der Habilitation müßte im Sinne der Gleichbehandlung von gleichrangigen universitären Einrichtungen des Bundes an Kunsthochschulen geschaffen werden.
- Leitungsfunktionen für Studieneinrichtungen - z.B. (Zentral-)werkstätten - wären vorzusehen.

c) Streichung der Bestimmungen über den Hochschulkonvent

Mangels Effizienz erscheinen die Bestimmungen über den Hochschulkonvent - der an keiner Kunsthochschule eine Rolle spielte und derzeit nirgends eingerichtet ist - verzichtbar.

d) Präzisierung des aktiven und passiven Wahlrechtes

Zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit erscheint die Präzisierung des aktiven und passiven Wahlrechtes besonders wünschenswert. Das derzeit bestehende Mehrfachwahlssystem für Lehrpersonen, die an mehreren Abteilungen in der Lehre mitwirken, führt immer wieder zu Interpretationsproblemen. Aus diesem Grund erscheint die Beschränkung des Wahlrechtes auf die Stammabteilung (Zentralwerkstätten auf die Mittelbauwahlen ins Gesamtkollegium) wünschenswert.

Die im III. Teil dieser Stellungnahme angeführten Wünsche einer Neuregelung stellen nur die vordringlichsten Anliegen der Hochschule zum Thema einer umfassenden KHOG-Novellierung dar.

Um eine entsprechende Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme und Novellierungsvorschläge darf gebeten werden.



Der R e k t o r :

(O.Prof. Arch. Mag.arch. Wilhelm HOLZBAUER)